

Neuausstellung Fischereischein

- Prüfungszeugnis der Fischereischeinprüfung oder Nachweis einer Prüfung als Berufsfischer; bei Umzug: Fischereischein des anderen Bundeslandes,
- Lichtbild (nach Vollendung des 16. Lebensjahres),
- Personalausweis
- persönliche Antragstellung erforderlich

Kosten:

- Fischereischein 10,00 €
- eine Fischereimarke 10,00 €

Wer in Schleswig-Holstein den Fischfang ausübt, muss einen gültigen Fischereischein besitzen und mit sich führen. Der Fischereischein wird in Schleswig-Holstein auf Lebenszeit erteilt.

Voraussetzung für die Ausstellung des Fischereischeins ist eine erfolgreich abgelegte Fischereischeinprüfung oder das Vorliegen von Tatbeständen, die eine Ablegung der Prüfung entbehrlich machen.

Gültige Fischereischeine anderer Bundesländer können nach einem Wechsel des Hauptwohnsitzes (bei Umzug) umgeschrieben werden. Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können noch keinen Fischereischein bekommen. Sie dürfen aber angeln, wenn sie von einem Fischereischeininhaber beaufsichtigt werden.

Gültige Fischereischeine anderer Bundesländer werden in Schleswig-Holstein anerkannt. Allerdings ist von deren Inhabern zusätzlich die Fischereiabgabe des Landes SH zu entrichten – unabhängig davon, wie und wo der Fischfang ausgeübt werden soll. Die Abgabemarke ist auf einen Ergänzungsschein (**Ergänzungsschein**) zu kleben, der bei allen Ausgabestellen der Marken erhältlich ist oder auf der Internetseite des zuständigen Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) als Download frei zur Verfügung steht. Der Ergänzungsschein ist kein amtliches Dokument und kann daher selber ausgefüllt werden; eine persönliche Anwesenheit auf einer Behörde ist nicht erforderlich.

In Schleswig-Holstein bestehen Ausnahmemöglichkeiten von der Fischereischeinpflicht:

Die am häufigsten in Anspruch genommene **Ausnahmemöglichkeit ist der so genannte „Urlauberfischereischein“**, der von jeder natürlichen Person beantragt werden kann (**gültig für 28 aufeinander folgende Tage, kann 1 x im Kalenderjahr verlängert werden**). Der Urlauberfischereischein und die Verlängerung kosten je 10,00 Euro Verwaltungsgebühr; außerdem ist auch hier die Fischereiabgabe (1 x je Kalenderjahr) zu entrichten.

Der Urlauberfischereischein wird für den vom Antragsteller gewünschten Zeitraum - längstens für 28 aufeinanderfolgende Tage – ausgestellt.

Bei Erstaussstellung wird neben der Verwaltungsgebühr (10,- €) die Fischereiabgabe (10,- €) erhoben.

Eine Verlängerung ist im Kalenderjahr möglich; diese kann auf demselben Vordruck vorgenommen werden. Bei der Verlängerung wird erneut die Verwaltungsgebühr, jedoch im laufenden Jahr nicht erneut die Fischereiabgabe erhoben.

Es ist auf Wunsch eines Antragstellers auch möglich, von vornherein für zwei Zeiträume einen Urlauberfischereischein auszustellen. Dabei ist jedoch für beide Genehmigungszeiträume eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Sofern ein Antragsteller nachträglich eine Änderung eines bereits genehmigten Zeitraumes wünscht, ist diese vor Beginn der Gültigkeit des Genehmigungszeitraumes möglich. Auch dafür ist erneut die Verwaltungsgebühr zu erheben, da es sich wiederum um einen eigenständigen Verwaltungsakt handelt.

Bei Gültigkeit über den Jahreswechsel hinaus ist die Fischereiabgabe für beide Kalenderjahre zu erheben.